

renzen kommt es darauf an, das Thema der Konferenz sorgfältig zu bestimmen und dabei die jeweiligen Schwerpunkte im Territorium oder Betrieb zu beachten. Das Thema darf weder zu allgemein gehalten werden, weil sich dann niemand direkt angesprochen fühlt, noch darf es zu eng gefaßt sein, weil dann u. U. nicht genügend Interesse für die Problematik geweckt wird. Die Bezirks- und Kreisvorstände des FDGB sollten ihre nächsten Rechtskonferenzen in Vorbereitung auf die Wahlen der Konfliktkommissionen gestalten, die in der Zeit vom 3. Februar bis 16. März 1975 stattfinden werden. Dort könnten bereits die ersten Erfahrungen bei der Verwirklichung des Beschlusses des Präsidiums des FDGB-Bundesvorstandes zur Rechtläuterung und zur Weiterentwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen ausgetauscht werden. Zugleich könnten weitere Schritte und Maßnahmen zur Durchsetzung dieses Beschlusses beraten und festgelegt werden. Gewerkschaftsfunktionäre, Mitglieder gewerkschaftlicher Rechtskommissionen, Konfliktkommissionsmitglieder und Schöffen werden sicherlich anhand konkreter Beispiele verdeutlichen, daß zwischen Planerfüllung, wachsendem Wohlstand, weiterer Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und konsequenter Einhaltung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit ein unlöslicher Zusammenhang besteht. Der Bundesvorstand des FDGB empfiehlt, folgende Fragen im Referat und in der Diskussion dieser Rechtskonferenzen zu behandeln:

- Welche Erfolge haben die Gewerkschaftsorganisationen im Kampf um Ordnung, Disziplin und Sicherheit und Wahrung der Gesetzlichkeit erzielt? Welche hauptsächlichsten Hemmnisse waren und sind dabei zu überwinden?
- Wie gewährleiten die Gewerkschaftsorganisationen die Erläuterung des sozialistischen Rechts, vor allem des Arbeitsrechts? Welche Methoden haben sich dabei besonders bewährt?
- Welche Maßnahmen sind notwendig, um die gewerkschaftliche Mitwirkung in arbeitsrechtlichen Verfahren vor den Gerichten zu verbessern?
- Welchen wesentlichen Inhalt hatte die Arbeit der Konfliktkommissionen in dieser Wahlperiode? Welche Ergebnisse wurden erzielt? Wie ist die Anleitung durch die Gewerkschaftsvorstände und -leitungen einzuschätzen?

In den diesjährigen Rechtskonferenzen sollte die große gesellschaftliche Wirksamkeit der Konfliktkommissionen und ihrer Mitglieder bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts und vor allem bei der Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten gewürdigt werden. Auch das Zusammenwirken der Konfliktkommissionen mit den Arbeitskollektiven, die wesentlichsten Erfahrungen aus ihrer Rechtsprechung, Inhalt und Durchsetzung ihrer Empfehlungen sowie die hauptsächlichsten Hemmnisse für die Arbeit der Konfliktkommissionen und deren Ursachen sollten im Referat und in der Diskussion eine wesentliche Rolle spielen. Auf keinen Fall darf eine kritische Einschätzung fehlen, wie die gewerkschaftlichen Vorstände und Leitungen ihrer Verantwortung für die Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen gerecht geworden sind.

Gewerkschaftliche Aufgaben bei der Rechtsberatung und Mitwirkung in arbeitsrechtlichen Verfahren

Eine wichtige Form der gewerkschaftlichen Interessenvertretung im Betrieb und zugleich eine gute Möglichkeit, rechtspropagandistisch und rechtserzieherisch zu wirken, ist die gewerkschaftliche Rechtsberatung der

Werktätigen. Sie ist eine Aufgabe aller Gewerkschaftsvorstände und -leitungen zur Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen.

Ebenso wie die Tätigkeit der Rechtskommissionen ist auch die Rechtsberatung in den Betrieben zu aktivieren; dazu ist die Ordnung für die gewerkschaftlichen Aufgaben bei der Rechtsberatung der Werktätigen (Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 26. April 1971) konsequent durchzusetzen. Die Gewerkschaften sollten sich zur Erfüllung dieser Aufgabe mehr als bisher auf die Justitiare und Mitarbeiter der Rechtsabteilungen in den Betrieben stützen. Der Beschluß des Minister rates über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 (GBl. I S. 313) verpflichtet die Leiter und die Justitiare, im Zusammenwirken mit den Gewerkschaftsleitungen vor den Betriebskollektiven wichtige neue Rechtsvorschriften zu erläutern, sich mit Erscheinungen der Mißachtung des sozialistischen Rechts kritisch auseinanderzusetzen und zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen beizutragen. Daraus leitet sich auch ihre Verpflichtung ab, die gewerkschaftliche Rechtsberatung zu unterstützen.

Kommt es trotz guter vorbeugender Tätigkeit aller Verantwortlichen zum arbeitsrechtlichen Konflikt, der auch bei der Konfliktkommission noch nicht endgültig geklärt werden kann, dann hat jedes Gewerkschaftsmitglied das Recht, sich vor Gericht von den Gewerkschaften vertreten zu lassen. Diese gewerkschaftliche Mitwirkung im arbeitsrechtlichen Verfahren, vor allem die unmittelbare Rechtshilfe in Form der Prozeßvertretung gemäß § 17 Abs. 1 AGO, ist ein wesentlicher Ausdruck gewerkschaftlicher Interessenvertretung. Der Beschluß des Präsidiums zur Rechtläuterung orientiert deshalb u. a. auch darauf, die gewerkschaftliche Mitwirkung im arbeitsrechtlichen Verfahren, besonders die Prozeßvertretung, weiter zu verbessern und die hierfür geltende Ordnung (Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 25. Februar 1966) strikt durchzusetzen. Die Entwicklung in den letzten Jahren läßt erkennen, daß die Gewerkschaftsvorstände und -leitungen nicht überall mit dem gleichen hohen Verantwortungsbewußtsein dieser ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung gerecht werden. Daher ist es erforderlich, eine hohe Qualität der Prozeßvertretung zu gewährleisten und die hierzu festgelegten Maßnahmen regelmäßig einzuschätzen.

Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen

Der Beschluß des Präsidiums weist schließlich auch darauf hin, die Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen weiter zu verbessern. Diese Aufgabe rückt in Vorbereitung der Konfliktkommissionswahlen besonders in den Blickpunkt.

Die Autorität und gesellschaftliche Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte in den Betrieben ist seit ihrer Bildung vor 21 Jahren ständig gewachsen. Sie sind als wesentlicher Faktor der sozialistischen Demokratie aus dem Betriebsgeschehen nicht mehr fortzudenken. In dem Maße, wie die Bedeutung der Konfliktkommissionen wächst, erhöht sich aber auch die Verantwortung der Gewerkschaftsvorstände und -leitungen für eine qualifizierte Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen. Die hierfür maßgebliche Ordnung (Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 22. Dezember 1969) enthält wichtige Hinweise zur Erfüllung dieser Aufgabe.

Neben der monatlichen Schulung — bei der es immer noch darum geht, eine höhere Teilnehmerzahl zu erreichen, und auf deren gute inhaltliche Gestaltung die Gewerkschaften ihr Augenmerk richten müssen — soll-